



LANGENBRUCK
Top of Baselland

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung

vom Dienstag, 20. September 2022
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Revue-Saal / Erikaweg 1

Gemeindepräsident Hector Herzig begrüsst die 50 stimmberechtigten Personen. Der Gemeinderat (5 P.) enthält sich wie gewohnt seiner Stimme.

GP H. Herzig begrüsst alle Anwesenden. Ausserdem ist die OBZ mit Eduard Gysin und die Volksstimme mit Christian Horisberger vertreten.

GP Hector Herzig stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Es werden keine Änderungen gewünscht.

Als Stimmzähler werden Monika Blaser und Marc Oesch einstimmig gewählt.

1. Traktandum: Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung

Gemeindepräsident Hector Herzig stellt das Protokoll vom 16. Juni 2022 zur Diskussion. Seitens der Versammlung wird zu diesem Traktandum das Wort nicht verlangt. Somit lässt Gemeindepräsident Hector Herzig über das Protokoll abstimmen.

Ja: 46
Nein: 0
Enthaltungen: 4

Beschluss

Das Protokoll vom 16. Juni 2022 wird mit 46 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

2. Traktandum: Quartierplanreglement Gärbi

Externe Teilnehmer:

- Balz Settelen (Eigentümer, Wirz Stiftung)
- Andreas Ballmer (Ingenieur)
- Stefan Herzog (Architekt)
- Sebastian Ritter (Architekt)



LANGENBRUCK
Top of Baselland

GP H. Herzig eröffnet das Traktandum und übergibt GP H. Weber das Wort. GP H. Weber erklärt den Ursprung des Quartierplanes, dessen Ziele und dessen Ablauf.

Die Parzellen Nr. 119, 274, 802 und 803 sind gemäss geltendem Zonenplan Siedlung der Gemeinde Langenbruck einer Zone mit Quartierplanpflicht zugewiesen. Gemäss Zonenreglement Siedlung soll das Areal «Gärbi» grundsätzlich einer Wohnnutzung dienen. Die Parzelle Nr. 119 ist im Eigentum der Rudolf und Lina Wirz-Stiftung, die Parzelle Nr. 274 im Eigentum der Einwohnergemeinde Langenbruck sowie die Parzellen Nr. 802 und 803 im Eigentum einer einfachen Gesellschaft, welche durch Raurach Immobilien vertreten wird.

Danach erklärt Stefan Herzog die Gedanken zu dem Projekt, sowie die topographischen und architektonischen Gegebenheiten.

Herr A. Ballmer erklärt die gesetzlichen Grundlagen und den rechtlichen Ablauf, sowie die Baurechtlichen Vorschriften.

Nach der Präsentation eröffnet GP H. Herzig die Diskussion.

- | | |
|-------------------|---|
| Herr Moser | Ist der Meinung, dass zuerst die Erschliessung des Schwengiwegs/Gärbistrasse geklärt werden soll. Bis anhin wurde keine vernünftige Lösung mit den Eigentümern gefunden. Beim Bären wurde eine teure Brücke gebaut, die Einfahrt gegen den Schwengiweg ist sehr gefährlich und wird durch den Mehrverkehr schwer belastet. Die Einfahrt soll nicht über den Schwengiweg erfolgen. |
| Herr Messerschmid | Ist als neuer Landeigentümer am Schwengiweg ebenfalls betroffen von der Erschliessung. Fragt sich ob evaluiert wurde, ob die Erschliessung über die Schwengiweg die geeignetste Lösung ist? Wurde dies ordentlich abgeklärt? Interessiert sich für die Bedarfsabklärung. |
| GR H. Weber | Ist sich bewusst, dass die Einfahrt in den Schwengiweg gefährlich ist. Ein Variantenstudium wurde durchgeführt und wurde als optimale Lösung angesehen. Die Einfahrt in den Schwengiweg würde mit der Erschliessung natürlich optimiert und angepasst werden. |
| Frau Moser | Die Gemeinde hat hinter dem Pumptrack ebenfalls Bauland. Das muss ja ebenfalls beschlossen werden. Aus ihrer Sicht ist deshalb die Erschliessung des Quartier Gärbis über eine separate Strasse neben dem Pumptrack die geeignetste Lösung. |
| GP H. Herzig | Ist sich bewusst, dass sich die Anwohner des Schwengiwegs von dem Projekt persönlich betroffen sind. Bei dem Vorliegenden Projekt wird jedoch lediglich über das Projekt Gärbi diskutiert. Die definitive Beschlussfassung der Erschliessung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. GP H. Herzig bittet die direkt Betroffenen Strassenanstösser sich Gedanken zu dem Gesamtprojekt zu machen und ihre persönlichen Interessen zugunsten des Kollektives zurückzustellen. |



- Herr Moser Versteht die Ansicht der Gemeinde. HerrN Moser wurde versprochen, dass die Kosten des Übergangs in den Schwengiweg mitgeteilt werden. Bis heute hat er keine Stellungnahme der Gemeinde erhalten.
- Daniel Frey: Stellt einen Rückweisungsantrag. Zuerst soll die Erschliessung geplant und fertiggestellt werden, bevor über das Projekt Gärbi beschlossen werden soll.

GP H. Herzig lässt über einen Rückweisungsantrag abstimmen.

Ja: 15
Nein: 23
Enthaltung: 12

Rückweisungsantrag

Der Rückweisungsantrag wird mit 15 Ja-Stimmen und 23 Nein-Stimmen, sowie 12 Enthaltungen abgelehnt.

- Herr Moser: Wer pflegt danach den Gärbi-Park?
GP H. Herzig: Es wird eine Kooperation zwischen Gemeinde und Eigentümer geben.
- Herr Messerschmid: Ist der Meinung, dass die Anzahl der Parkplätze vorgängig abgeklärt werden sollte. Hat sich vorgängig erkundigt und den Parkplatzbedarf online abgeklärt.
- A. Ballmer Bestätigt die Anzahl der Parkplätze. Erklärt die Anzahl der Parkplätze, sowie die Parkplatzberechnung. Sowie auch die Umsetzbarkeit der Parkplätze im Quartierplan.
- Frau Moser Warum wurden die EFH nicht von unten erschlossen? Aus ihrer Sicht ist die Erschliessung der EFH von unten besser.
- S. Ritter Die Erschliessung der EFH von unten wurde geprüft, eine Erschliessung von oben wurde als beste Möglichkeit ausgewertet.
- Herr Moser Ist dafür, dass bei den EFH Platz für den Winterdienst gelassen wird und keine Baute direkt an der Strasse erstellt wird.
- A. Ballmer Grundsätzlich besteht eine Strassenlinie. Die Häuser dürfen nicht direkt an die Strasse gebaut werden.
- Herr Blaser Wird es unten, bei den bestehenden Parkplätzen ebenfalls eine Parkiermöglichkeit geben?
- H. Weber Ja, bei der «Kneippanlage» sind ebenfalls Parkplätze geplant.
Einwohner Wie lange hat man Zeit um einen solchen QP umzusetzen?
A. Ballmer Nach 5 Jahren erfolgt eine Prüfung durch den Kanton. Bei der Prüfung wird das weitere Vorgehen definiert.
- HR Würger Wird denn mit der Zustimmung des QP's ebenfalls über die Erschliessungsvariante Schwengiweg abgestimmt?
- GP H. Herzig Nein, die Erschliessung des Schwengiwegs ist nicht Bestandteil dieser Abstimmung.
- Herr Lenzlinger Ist eine Heizung für das ganze Quartier geplant oder können die EFH eine eigene Anlage installieren?



LANGENBRUCK
Top of Baselland

- H. Weber Die grossen Bauten müssen sich am Wärmeverbund anschliessen. Die EFH können eine eigene Heizform benutzen.
- Anwohner Schwengiweg Findet den Quartierplan toll und das Projekt sieht gut aus, findet jedoch ebenfalls, dass die Erschliessungsvariante über den Schwengiweg nicht gut ist.
- Frau Würger Was würde geschehen wenn das Projekt heute abgelehnt wird?
H. Herzig Dann muss der Gemeinderat nochmals über die Bücher.
- Anwohnerin Schwengiweg Denkt, dass in der kommenden Phase gewisse Unannehmlichkeiten geduldet werden müssen. Möchte plädieren für das Projekt, es steckt eine lange Planungsphase dahinter und die Arbeitsgruppe hat die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohnern aufgenommen. Spricht sich für das Projekt aus.

Von Seiten der Versammlung werden keine weiteren Fragen gestellt. Somit lässt GP Hector Herzig über den Quartierplan, sowie das Quartierplanreglement der Einwohnergemeinde abstimmen.

Ja: 27
Nein: 14
Enthaltungen: 9

Beschluss

Das Quartierplanreglement, sowie der Quartierplan wird mit 27 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen, sowie 9 Enthaltungen genehmigt.

3. Traktandum: Nachtparkreglement

Nach gründlicher Überprüfung und Zusammenstellung der Kosten ist der GR zum Schluss gelangt, dass ein Parkplatzreglement, wie an der EGV vom Dezember 2021 vorgestellt, das Ziel für mehr Ordnung überschiesst und auch der budgetierte Ertrag zu hoch angesetzt ist. Der Gemeinderat hat sich demzufolge konzentriert auf das Parkieren im öffentlichen Raum bzw. auf ein Nachtparkreglement.

GR Paganin hat in der Folge bei mehreren Nachtkontrollen überprüft, wie viele Autos aus Langenbruck in der Nacht auf öffentlichem Grund parkieren. Zudem wurde überprüft, wie viele Parkplätze es auf öffentlichem Grund gibt. Das Resultat zeigte auf, dass ein Nachtparkreglement für die 170 Parkplätze auf öffentlichem Grund einerseits für die Ordnung im Dorf förderlich ist und zusätzlich der Gemeindekasse einen Ertrag bringen würde, der für den Unterhalt der Strassen eingesetzt werden könnte. Dies wiederum würde die Finanzen der Gemeinde ein wenig entlasten.

Das vorliegende Nachtparkreglement hat nur Gültigkeit für Parkplätze auf Gemeindeboden. Private Parkplätze sind vom Reglement nicht betroffen. Der Gemeinderat ist der Meinung, mit dem



LANGENBRUCK
Top of Baselland

neuen Nachtparkreglement die geäusserten Meinungen an der EGV 2021 aufgenommen zu haben und er empfiehlt der Versammlung dieses zu genehmigen.
Sofern der Souverän und der Kanton Baselland dem Reglement zustimmen, wird es am 1.1.2023 eingeführt.

Herr Nussbaumer	Was ist mit den vielen parkierenden Autos ohne Nummern? Findet die Situation tragisch.
GV L. Baumgartner	Parkierende Autos ohne Nummernschilder auf öffentlichem Grund sind nicht erlaubt. Den Eigentümer ausfindig zu machen zeigt sich als sehr aufwändig, da die Recherche über die Seriennummer geschehen muss. Desweiteren müssen die Fristen für Mahnungen/Aufforderungen eingehalten werden. Bis ein entsprechendes Auto abgeschleppt werden darf vergehen Monate. Bis dahin werden diese meist wieder verschoben.
S. Kamber	Findet die Parkkarten müssten nummernbezogen sein. Findet die CHF 40.00 zu tief.
HR. Blaser	Findet das Reglement gut. Findet die Situation der parkierenden Autos auf dem Bärenparkplatz tragisch.
GP H. Herzig	Verspricht, sich mit Herrn Settelen in Verbindung zu setzen um einen Lösungsansatz zu prüfen.
Anwohnerin	Wie wird das im Winter gehandhabt? Im Schwengi müssen die Autos im Winter im Dorf parkiert werden.
Anwohnerin	Es handelt sich hierbei um maximal 5 Mal im Winter, dann wird das Auto auf den Bärenparkplatz gestellt. Aber die Anzahl dieser Tage werden mit den Jahren immer weniger.
GV L. Baumgartner	Das kann mit dem Kontrollrhythmus gesteuert werden. Es gibt dazu verschiedene Modelle. Z.B. werden in einer Woche 3 Kontrollgänge zu verschiedenen Zeiten durchgeführt.
S. Obrecht	Ist mit dem Lösungsansatz einverstanden und begrüsst das Reglement.
Herr Moser:	Wer macht die Kontrolle und was kostet diese?
GR C. Paganin	Eine externe Firma kostet bei 2x jährlicher Kontrolle ca. CHF 1200.-
Herr Jatón	Erfahrungsgemäss sorgt der Einbezug einer externen Firma für viel Ärger im Dorf. Hat dies Anhang des Beispielen in Waldenburg erlebt.
Herr Frey	Möchte vermerken, dass im Jahr 2021, 620 immatrikulierte Fahrzeuge in Langenbruck registriert waren.

Von Seiten der Versammlung werden keine weiteren Fragen gestellt. Somit lässt **GP Hector Herzig** über das Nachtparkreglement abstimmen.

Ja	41
Nein	1
Enthaltungen	8

Beschluss

Das Nachtparkreglement wird mit 41 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimmen, sowie 8 Enthaltungen genehmigt.



4. Traktandum: Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Die Einwohnergemeindeversammlung hat erstmals am 13.03.2018 das Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen (mit zugehöriger gemeinderätlicher Verordnung) angenommen; dieses Reglement trat nach Genehmigung durch den Kanton per 01.01.2018 in Kraft. Die Notwendigkeit ein solches Reglement zu erlassen, ergab sich damals aufgrund der Revision der kantonalen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen, die per 01.01.2018 für den Kanton Basel-Landschaft eine Begrenzung der Ergänzungsleistungen einführten.

Nun hat sich die Situation wieder verändert. Per 01.01.2021 traten die neuen Bestimmungen des eidgenössischen Ergänzungsleistungsgesetzes in Kraft. Auf kantonaler Ebene haben sich die Versorgungsregionen gebildet und Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Das bedeutet, dass die Bestimmungen des bestehenden Reglements über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen und die zugehörige Verordnung erneut überarbeitet bzw. angepasst werden müssen.

Die Versorgungsregion Waldenburgertal plus hat, basierend auf einem Musterreglement des Kantons, eine Version für ein neues Reglement ausgearbeitet und stellt dieses ihren Mitgliedergemeinden zur einheitlichen Übernahme zur Verfügung. Die ausgearbeiteten Bestimmungen wurden vorab vom Kanton überprüft. Bei denjenigen Mitgliedergemeinden der Versorgungsregion, die das Reglement bereits angenommen haben, erfolgte die Genehmigung durch den Kanton umgehend.

Wesentlichste Anpassungen der Bestimmungen bestehen bspw. darin, dass einst bezogene Zusatzbeiträge bei entsprechend vorhandenem Nachlass vollständig an das Gemeinwesen zurückzuerstatten sind, oder dass Zusatzbeiträge erst ausgerichtet werden, wenn das eigene Vermögen eine bestimmte Grenze unterschritten hat.

Der Gemeinderat begrüsst die vorgesehene Anpassung der Bestimmungen, die der Finanzsituation der Nehmergemeinden Rechnung tragen und die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen mehr betonen. Zudem sieht der Gemeinderat einheitliche Bestimmungen innerhalb der gleichen Versorgungsregion als sinnvoll an.

Der Gemeinderat empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung den Anpassungen bzw. dem Ersatz des Reglements über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen in Form der Übernahme des erarbeiteten Musterreglements der Versorgungsregion Waldenburgertal plus zuzustimmen.

Marianne J. Ist es relevant, dass die Curaviva betr. Tariferhöhungen auf die Gemeinden zugehen wird?

GR D. Sonderegger Bei dieser Anfrage geht es um die Tarife in den Heimen, das ist jedoch nicht Bestandteil des Reglements zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen.



LANGENBRUCK
Top of Baselland

GR D. Sonderegger Die Gemeinde kann den Wohnsitz der Personen nicht verwehren, sie können jedoch die Zusatzbeiträge begrenzen.

Beschluss

Das Reglement über die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen wird mit 47 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimmen, sowie 2 Enthaltungen genehmigt.

5. Traktandum: Wasserreglement

Das bestehende Wasserreglement stammt aus dem Jahr 2013. Nicht zuletzt wegen kantonaler Bestimmungen müssen wir das Reglement ändern, ergänzen und anpassen. Nachfolgend die wichtigsten Anpassungen:

Beim Geltungsbereich wird neu sowohl die Organisationseinheit als auch die ganze Infrastruktur verstanden. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sind bei der Anwendung dieses Reglements den Grundeigentümerschaften gleichgestellt und werden in der Folge beide als Grundeigentümerschaft bezeichnet. Der Gemeinde steht, vorbehältlich anderslautender kantonaler Bestimmungen, das ausschliessliche Verfügungsrecht der Wasserversorgung zu.

Die Grundeigentümerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden,

- wenn eine Anschlussleitung stillgelegt wird;
- wenn während mehr als 30 Tagen kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- wenn sich die Eigentumsverhältnisse ändern.

Die Wasserzähler werden, auf Aufforderung der Gemeinde von, von der Grundeigentümerschaft einmal jährlich abgelesen und gemeldet. Der Gemeinderat kann dem Werkhof den Auftrag erteilen, periodisch oder stichprobenartige Kontrollen vornehmen.

Sind in einer Hausinstallation Wasserverluste (Schäden an Spülkasten von WC-Anlagen, defekte Wasserhähnen etc.) aufgetreten, hat die Grundeigentümerschaft keinen Anspruch auf eine Reduktion der Kosten für den registrierten Wasserverbrauch.

Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

Beschluss

Das Wasserreglement wird mit 48 Ja-Stimmen und 0 Nein-Stimmen, sowie 2 Enthaltungen genehmigt.



LANGENBRUCK
Top of Baselland

6. Traktandum: Verschiedenes

- GP H. Herzig Informiert über den GR-Sitzung Rhythmus.
- GP H. Herzig Informiert über die Gedanken über Energiesparmassnahmen
Informiert über die Weihnachtsbeleuchtung
- Monika Informiert über andere Gemeinden und deren Strassenbeleuchtung. Andere
Gemeinden schalten reduzieren die Beleuchtungsdauer der Kandelaber über
die Nacht.
- GP H. Herzig Der Gemeinderat wird ebenfalls eine Überprüfung vornehmen.

Nachdem keine weiteren Wortbegehren gestellt werden bedankt sich GP H. Herzig bei allen Anwesenden für das Interesse und schliesst die Versammlung.

Langenbruck, 20.09.2022

Protokoll: Lukas Baumgartner

Hector Herzig, Gemeindepräsident

Lukas Baumgartner, Gemeindeverwalter